

Platzordnung für die Sportanlagen und das Sportheim auf der Mettnau

Im Interesse der Gesunderhaltung des Menschen, zu seiner körperlichen Ertüchtigung und zur Förderung des Sports wurden die Sportanlagen mit dem Sportheim geschaffen. Diese Anlagen sind Allgemeingut und werden der Allgemeinheit und Öffentlichkeit zur pfleglichen Benützung als Spiel- und Erholungsstätte sowie zur Freizeitgestaltung nach den folgenden Richtlinien zur Verfügung gestellt:

A) Allgemeines:

1. Die Benützung des Stadions, des Trainings- und Hartplatzes und vor allem des Sportheimes setzt voraus, dass sich alle Benützer sportlich und diszipliniert verhalten und die Anlagen pfleglich schonen.
2. Der Platzwart hat bei Ordnungswidrigkeiten ein Weisungsrecht gegenüber den Benützern des Sportheimes und der Anlagen. Bei Nichtbeachtung der Anordnungen im Rahmen der Ordnungsvorschriften ist er befugt, sofort zum Verlassen der Anlagen aufzufordern. In schwierigen Fällen kann er vom Hausrecht Gebrauch machen.
3. Bei Beschädigungen irgendwelcher Art werden die Verantwortlichen vom Platzwart festgestellt. Für den angerichteten Schaden sind die jeweiligen Benützer schadensersatzpflichtig.
4. Die Benützung der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt ist im Rahmen ihrer allgemeinen Haftpflicht nur für die Verkehrssicherheit der Sportanlagen und für Verschulden ihres Personals haftpflichtversichert. Die aus dem Sportbetrieb sich ergebenden besonderen Risiken, wie Verletzung von Zuschauern durch Personen und Sachen, haben die einzelnen Benützer durch eine besondere Haftpflichtversicherung abzusichern.
5. Der Haus- und Platzwart bzw. Stellvertreter ist nur gegenüber dem Bürgermeisteramt verantwortlich. Vereine und Schulen haben kein Weisungsrecht.
6. Diese Platzordnung gilt ebenso für den Schulsport wie für die Sportvereine und alle Personen, die keinem Verein angehören (II. Weg).
7. Für die Benützung der Sportanlagen und des Sportheimes werden Gebühren erhoben, für die eine besondere Ordnung erlassen ist.
8. Fundsachen im Sportheim und in den Sportanlagen (insbesondere Bekleidungsstücke) sind dem Platzwart abzuliefern. Sie sind vom Verlierer innerhalb eines Monats gegen eine Gebühr von DM 1,- pro Fundstück abzuholen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so hat der Verlierer keinen Anspruch mehr auf den Verlustgegenstand.

B) Ordnungsvorschriften:

a) Außenanlagen

1. Das Stadion darf nur für Fußball- und Handball-Verbandsspiele und leichtathletische Veranstaltungen sowie vom Bürgermeisteramt im voraus genehmigte Veranstaltungen unter verantwortlicher Aufsicht benützt werden.
2. Die Benützungszeiten für das Fußballfeld und für die Trainingsplätze werden durch einen Belegungs- bzw. Zeitplan bestimmt. Den Zeitplan stellt jeweils, getrennt für die sommer- und Winterzeit, die IG-Sport auf.
3. Bei Schlechtwetter sind bei ganztägigem Verbandsspielbetrieb Spiele der unteren Mannschaften auf dem Trainings- oder Hartplatz zu veranstalten, um das Hauptspielfeld zu schonen.
4. Leichtathletische Disziplinen aller Art dürfen im Stadion nur unter verantwortlicher Aufsicht ausgeübt werden.
5. Vor Beginn der Spiele müssen dem Platzwart die Namen der Verantwortlichen bekannt gemacht werden.
6. Auswärtige Sportvereine und Betriebssportvereinigungen können die Sportanlagen (Trainingsplätze) nur mit Zustimmung des Bürgermeisteramtes benützen. Die Antragstellung hat rechtzeitig (mindestens 8 Tage vorher) mit Vorauszahlung der Gebühr zu erfolgen.
7. Innerhalb der Sportanlagen ist das Fahren mit Fahrrädern, Mopeds, Motorrädern und Kraftwagen aller Art untersagt.
8. Das Benützen der Aschenbahn und der leichtathletischen Anlagen mit Fußball- bzw. Stollenschuhen ist untersagt.

b) Sportheim

1. Das Sportheim steht allen sporttreibenden Personen zur Verfügung.
2. Die Umkleieräume im Sportheim können von allen Sportvereinen benützt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass eine verantwortliche, dem Platzwart bekannte Aufsicht vorhanden ist.
3. Dusch- und Waschanlagen stehen allen Vereinen und den Schulen (gegen Bezahlung) zur Verfügung.
4. Der Gymnastikraum im Dachgeschoss darf für sportliche Betätigung baupolizeilich genutzt werden.

c) Unterrichts- und Besprechungsraum

1. Die Benützung des Unterrichts- und Besprechungsraumes im Sportheim ist jeweils nur bis 24.00 Uhr gestattet. Eine längere Benützung dieses Raumes bedarf der Zustimmung des Bürgermeisteramtes. Wasser und Strom darf nur in notwendigem Umfange im Unterrichtsraum verwendet werden.
2. Im Unterrichts- und Besprechungsraum (Wirtschaftsraum) dürfen alkoholische Getränke nur im Rahmen der Konzession ausgeschenkt werden.

Radolfzell, den 21. Januar 1969
Der Bürgermeister
gez.: Riester